Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Genehmigung und Wirksamwerden der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes
Plangebiet: Bereich zwischen der Straße Im Spargelfeld, dem Antoniusweg und der Liebfrauenkirche im Stadtteil Kaldauen

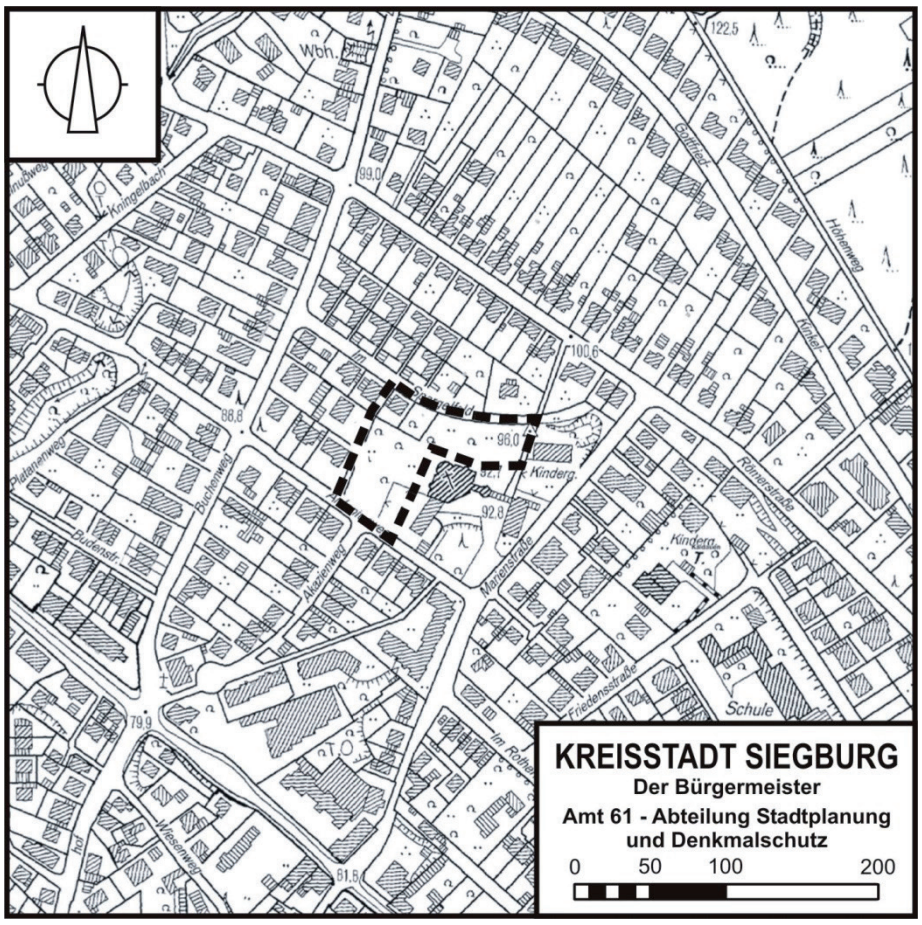

Bekanntmachungsanordnung

Die Bezirksregierung Köln hat die vom Rat der Stadt Siegburg in der Sitzung am 17.12.2015 beschlossene 72. Änderung des Siegburger Flächennutzungsplanes mit Verfügung vom 21.03.2016 (Az. 35.2.11-94-14/16) aufgrund § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung genehmigt. Das Änderungsgebiet umfasst den Bereich zwischen der Straße Im Spargelfeld, dem Antoniusweg und der Liebfrauenkirche im Stadtteil Kaldauen in der Gemarkung Braschoß, Flur 32. Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Flächennutzungsplanänderung ist im oben abgebildeten Übersichtsplan mit schwarzer Strichlinie dargestellt.

Die Erteilung der Genehmigung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Siegburg wirksam.

Die Änderungsunterlagen werden einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag:	8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag:	8 - 12.30 Uhr

Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf folgender Internetseite unter „Rechtswirksame Flächennutzungsplanänderungen“ möglich: http://www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft_fnp.php?M=8

Hinweise:

1) Gemäß § 215 BauGB werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
   Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.

2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 06.04.2016, Franz Huhn,Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 64/3
Plangebiet: Bereich zwischen der Straße Im Spargelfeld, dem Antoniusweg und der Liebfrauenkirche im Stadtteil Kaldauen in der Gemarkung Braschoß, Flur 32
Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer schwarzen Strichlinie dargestellt.

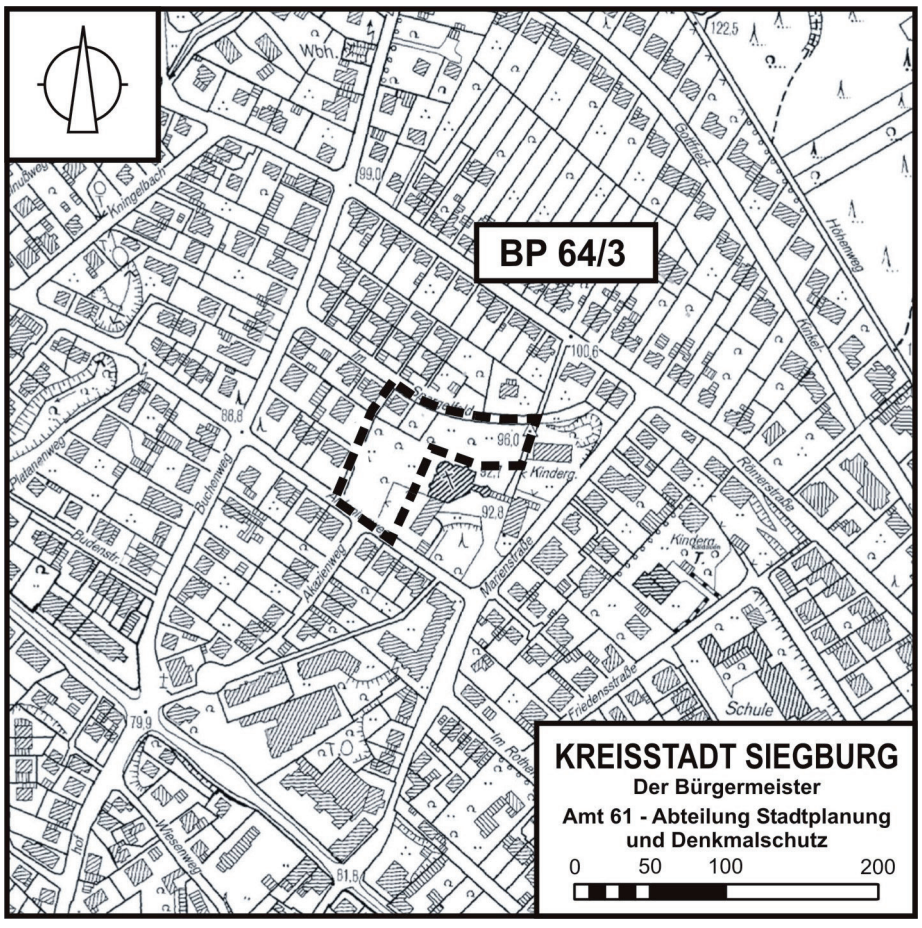

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat der Stadt beschließt nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander, die im Laufe des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 64/3 vorgebrachten Stellungnahmen, wie unter Punkt 2 des Sachverhalts (der Beschlussvorlage) dargestellt, zu behandeln.

2. Der Rat der Stadt erklärt sich mit der zum Satzungsbeschluss vorliegenden Begründung zum Bebauungsplan Nr. 64/3 einverstanden.

3. **Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 64/3 mit der zugehörigen Begründung gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.**

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 17.12.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 64/3 in Kraft.
Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 64/3 wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort im Rathaus der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, 4. OG, Zimmer 418, während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag:	8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr
Dienstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Donnerstag:	8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr
Freitag:	8 - 12.30 Uhr

Mittwochs ist das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen.

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Außerdem ist die Einsichtnahme auf folgender Internetseite unter „Rechtswirksame Bebauungspläne“ möglich: http://www.o-sp.de/siegburg/plan/rechtskraft.php?M=6

Hinweise:

1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2) Gemäß § 215 BauGB werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und Flächennutzungsplans
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
   unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Siegburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
   Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB beachtlich sind.

3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, 06.04.2016, Franz Huhn, Bürgermeister

Stellenausschreibung

Die Kreisstadt Siegburg sucht für die städtische Kindertagesstätte „Die Deichmäuse“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei

Erzieher/innen
für eine Gruppe mit Kindern ab zwei Jahren bzw.
für eine Gruppe mit Kindern ab drei Jahren
bis zur Einschulung

befristet als Schwangerschaftsvertretung.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.siegburg.de/stellenangebote sowie von Frau van Doorn (02241/102320) und Frau Schindler (02241/1026901).

Bewerbungen bitte bis zum 29.04.2016 an:
Bürgermeister, Haupt- und Personalamt, 53719 Siegburg.

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Siegburg-Kaldauen

Die Genossenschaftsversammlung hat am 22.03.2016 u.a. über die Verwendung des Reinertrages beschlossen. Ein Teil davon soll an die Jagdgenossen ausbezahlt werden. Hiermit werden alle Jagdgenossen letztmalig aufgefordert, ihre Bankverbindung (IBAN) möglichst per E-Mail an den Notvorstand der Jagdgenossenschaft Siegburg-Kaldauen, Frank.Schirner@Siegburg.de, zu melden. Alternative Postanschrift: Liegenschaftsamt der Stadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg.

Der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg
in seiner Eigenschaft als Notvorstand
der Jagdgenossenschaft Siegburg-Kaldauen

Im Auftrag
Frank Schirner

Bekanntmachung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016

1. Entwurf der Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Siegburg mit Beschluss vom xx.xx.xxxx folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung erlassen:

§1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden für das Jahr 2016

im	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge €	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf €
Ergebnisplan				
Erträge	112.907.684	2.616.000		115.523.684
Aufwendungen	112.880.811	2.400.000		115.280.811
Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Einzahlungen	109.153.572	2.616.000		111.769.572
Auszahlungen	102.688.242	2.400.000		105.088.242
aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	11.013.200	6.000.000		17.013.200
Auszahlungen	16.704.389	6.000.000		22.704.389

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung i.H.v. 7.754.480 € um 6.000.000 € erhöht und damit auf 13.754.480 € festgesetzt.

Davon entfallen 2.300.000 € auf einen vom Rat der Stadt Siegburg in seiner Sitzung am 1. Oktober 2015 beschlossenen Erwerb einer Immobilie zur Flüchtlingsunterbringung.

§ 3

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 4

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 5

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 8

Die Regelungen bleiben unverändert.

§ 9

Die Regelungen bleiben unverändert.

2. Bekanntmachung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016

Der vorstehende Entwurf der 1. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung der Kreisstadt Siegburg für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) in der zur Zeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt ab dem 14.04.2016 zur Einsichtnahme für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Kreisstadt Siegburg während der Dienststunden in Zimmer 224 des Rathauses der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10 öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. Über die Einwendungen, die schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung, Rathaus, Nogenter Platz 10, Zimmer 224, zu erheben sind, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Dienststunden sind
montags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-18.00 Uhr
dienstags: 08.00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
mittwochs bleibt das Rathaus für den Publikumsverkehr geschlossen
donnerstags: 08:00-12.30 Uhr und 14.00-15.30 Uhr
freitags: 08.00-12.30 Uhr

Hinweis gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW

§ 7 Abs. 6 GO NRW lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Siegburg, 08.04.2016, Franz Huhn, Bürgermeister

Stellenausschreibung

KREISSTADT SIEGBURG

Seniorenzentrum Siegburg GmbH

Zur Verstärkung des Teams unseres internen Dienstleistungsunternehmens (Altenheim Siegburg Dienstleistungsgesellschaft mbH), suchen wir schnellstmöglich eine/n gelernte/n

Hauswirtschafter/in in Teilzeit

Unsere Anforderungen an Sie:

- abgeschlossene Ausbildung zum/zur Hauswirtschafter/in,
- Berufserfahrung im Bereich der Küche,
- Deutschkenntnisse in Wort und Schrift,
- Organisationstalent,
- körperlich belastbar,
- eine positive Haltung gegenüber kranken, behinderten und alten Menschen,
- soziale Kompetenz und kommunikative Fähigkeiten,
- Teamfähigkeit und Zuverlässigkeit,
- als auch die die Bereitschaft zur Arbeit im Schichtdienst und an Wochenenden.

Wir wünschen uns Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit freundlichen Umgangsformen und dem Interesse, sich selbst und unser Unternehmen weiterzuentwickeln. Bringen Sie Ihr Wissen und Ihre persönlichen Stärken bei uns ein.

Neben einem angenehmen Arbeitsklima und der Möglichkeit, in einem engagierten Team gestaltend tätig zu werden, bieten wir

- gute Verdienst- und Aufstiegsmöglichkeiten,
- eine betriebliche Altersversorgung,
- Jobticket,
- Fitness- und Gesundheitstraining,
- gute Erreichbarkeit durch öffentlichen Nah- und Fernverkehr,
- gute Parksituation für Autos (Tiefgarage),
- sowie eine Kinderbetreuung in der hauseigenen Kindergroßtagespflege.

Bitte senden Sie Ihre schriftliche Bewerbung an:

Altenheim Siegburg Dienstleistungsgesellschaft mbH
Personalabteilung
Friedrich-Ebert-Straße 16
53721 Siegburg

Oder gerne auch per Email an:

bewerbung@seniorenzentrum.siegburg.de

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den Inhalt ist der Bürgermeister der Kreisstadt Siegburg, Nogenter Platz 10, 53721 Siegburg, Telefon: 02241 / 102-0, Fax. 02241/102-284 Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Kosten beim VWP-Verlag, Friedensplatz 2, 53721 Siegburg, bezogen werden.